Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

141 (15.6.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 141 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 15. Juni 1876.

Großbritannien.

⁂ London, 12. Juni. Die Nachricht der Pariser „Liberté", daß die Exkaiserin Eugenie sich demnächst mit einem reichen englischen Lord, dem die „Liberté" den Namen Dutlan beilegt, vermählen soll, wird hier um so ungläubiger aufgenommen, als in unseren Adels-Handbüchern ein solcher Name nirgends zu finden ist.

Der „Daily News" wird aus Bristol gemeldet, daß die Admiralität unlängst von allen bedeutenden Schiffseigenthümern im Vereinigten Königreich ein Verzeichniß ihrer Dampfer und Segelschiffe nebst Angabe des Tonnengehaltes und der Zahl der Mannschaft verlangte, nach dessen Ablieferung eine Anzahl von Schiffen ausgewählt und vorläufig gemiethet wurde; das heißt die Admiralität machte die Eigenthümer verbindlich, eventuell diese Schiffe mit Bemannung möglichst bald nach erfolgter Ankündigung Seitens der Regierung zur Disposition zu stellen. Die Zahlung wurde indessen noch nicht vereinbart; es wird diese Frage erst dann in Betracht gezogen werden, wenn die Schiffe wirklich zur Verwendung kommen.

Der „Standard" erfährt, daß nach Gibraltar Befehl ergangen ist, Vorräthe an Lebensmitteln für 2000 Mann auf sechs Wochen immer bereit zu halten, abgesehen von den Vorräthen für das Kanalgeschwader.

Die Jahresberichte der Missionsgesellschaften, welche auf den im letzten Monat stattgehabten Jahresversammlungen veröffentlicht wurden, geben interessante und eingehende Aufschlüsse über die reichen Mittel, womit englischer Bekehrungseifer diese Gesellschaften ausrüstet. Die bedeutenderen Missionsgesellschaften der verschiedenen Konfessionen, etwa 12 an der Zahl, die im Ausland und in den Kolonien thätig sind, verfügten über eine Jahreseinnahme von 842,872 Pf. St. Ein Verzeichniß von 11 im Inland wirkenden Missionsgesellschaften weist eine Gesammteinnahme von etwa 210,000 Pf. St. auf. Die Bibelgesellschaft bezog 222,320 Pf. St., die Gesellschaft zur Verbreitung religiöser Flugschriften 146,821 Pf. St. Einige kleinere Societäten sind bei den obigen Angaben nicht mit eingerechnet. Im Ganzen sind die Jahreseinnahmen der verschiedenen religiösen Gesellschaften in England auf etwa 1 1/3 Million Pf. St. anzuschlagen.

Die letzte Nummer der amtlichen „Gazette" meldet die Ernennung des Generalmajor Edward Stanton, bisherigen britischen Generalkonsuls in Egypten, zum Geschäftsträger in München.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 13. Juni. Dreizehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten, Oberhofrichters Obkircher.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Jolly, der Präsident des Finanzministeriums, Staatsrath Ellstätter, und Ministerialrath Joos.

Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Präsidiums zeigt das Sekretariat den Einlauf folgender Petitionen an:

a. des Frhrn. v. Stotzingen zu Steißlingen, Verletzung deklarationsmäßiger Rechte betr.;

b. des Schriftstellers Dr. Rheiner von Karlsruhe, die badischen Literatur- und Schriftstellerverhältnisse betr.;

c. der Gemeinde Owingen, um Erbauung der Bodensee-Gürtelbahn über Markdorf, Salem, Owingen 2c. mit dem Anschluß in Stockach betr.;

d. der Gemeinde Muggensturm, um Beibehaltung der konfessionellen Schule;

e. der Gemeinde Oberweier in gleichem Betreff.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betr.

Hierzu bemerkt der Berichterstatter

Hummel: Für die Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 35 Millionen Mark zu Zwecken des Eisenbahn-Baues und eventuell der Schuldentilgung stünden der Finanzverwaltung bei dem geordneten Staatshaushalte, dem Kredit unseres Landes, dem produktiven Zwecke eines solchen Anlehens und dem günstigen Umstande, daß die Passivzinsen in den Reineinnahmen der Bahnen voraussichtlich ihre Deckung fänden, sehr günstige Vorbedingungen zur Seite. Die in der letzten Zeit bestandenen weniger günstigen Verhältnisse des Geldmarktes dürften auf der anderen Seite keine Abschreckung bilden, da gerade die vielfach gemachten schlimmen Erfahrungen die Kapitalien wieder vorzugsweise den sicheren Anlagewerthen mit fester, wenn auch mäßiger Verzinsung zuführten. Der Finanzverwaltung in Bezug auf die Anlehensoperationen gewisse Beschränkungen aufzuerlegen, erscheine inopportun, da jene wie sie die volle Verantwortlichkeit trage, auch allein einen vollständigen Ueberblick über die Verhältnisse besitze und der Hinblick auf die bisher von derselben bewiesene Umsicht und errungenen Erfolge auch diesmal wieder das vollste Vertrauen rechtfertige.

Darauf wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen und in die Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betr., eingetreten.

Die zu diesem Gesetzentwurf von Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm und Frhrn. v. Göler eingebrachten Antäge lauten nebst Begründung folgendermaßen:

Zu Art. I. Die hohe Erste Kammer wolle beschließen:

den ersten Absatz zu streichen und an Stelle des neu vorgeschlagenen § 6 dem § 9 des bestehenden Gesetzes folgende Fassung zu geben:

§ 9. „In Orten, in welchen für einen Konfessionstheil eine eigene Volksschule besteht kann jeder andere Konfessionstheil, wenn er in drei auf einander folgenden Jahren fünfzig oder wenigstens ebensoviel schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangend, daß auch eine besondere Volksschule seiner Konfession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats errichtet, oder auch ein Lehrer seiner Konfession angestellt werde, wenn die Volksschule mehr als einen Lehrer besizt."

Ferner folgende Bestimmung:

Nach Abs. 1 des § 10 des gegenwärtig geltenden Gesetzes einzufügen:

„Sind in einer Gemeinde nicht mehr als 100 schulpflichtige Kinder, so kann auf Antrag des Gemeinderaths eine derartige Vereinigung auch durch die Staatsbehörde verfügt werden."

Motive: Nach diesem Antrage wird der Zweck der Gesetzvorlage, insofern man den kleineren gemischten Gemeinden die Schullast zu erleichtern, die Lehrkräfte und Geldmittel zu ersparen und konfessionelle Minoritäten zu berücksichtigen sucht, erreicht — ohne den Grundsatz der Selbstverwaltung durch eine Zwangsbestimmung zu verletzen. Auch würde durch denselben die Grundlage der erst vor 8 Jahren eingeführten Schulgesetzgebung nicht umgestoßen, die Autorität der Gesetzgebung im Allgemeinen vor Schaden bewahrt und der Schulbehörde vielfach Schwierigkeit erspart.

Zu Art. II. Die hohe Kammer wolle den Strich der in der Vorlage für diesen Artikel vorgeschlagenen Aenderungen beschließen oder wenn der Antrag auf Strich nicht die Mehrheit der hohen Kammer gewinnen sollte, den §§ 14 und 15 folgende Fassung geben:

§ 14. „Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesammten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgniß forthin der Volksschule anheim fällt, wird durch eine besondere Kommission (Schulkommission) geführt. Auf diese Kommission gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Orts-Schulrath zukamen."

§ 15. Absatz 1 ist zu streichen.

Absatz 2, 3 und 4 nach dem Kommissionstrage.

Als weiterer Absatz kömmt hierher Absatz 2 von § 14 des Regierungsentwurfes.

Motive: Zur Begründung der Abschaffung des Orts-Schulraths wird in der Regierungsvorlage dreierlei angeführt:

1) Es sollte früher den nichtbürgerlichen Einwohnern als Interessenten der Volksschule die Mitwirkung in Schulsachen ermöglicht werden, da dieselben aber jetzt in die Gemeindebehörde wählbar, so sei dieser Grund weggefallen. Derartige Elemente werden jedoch auch heute noch nicht leicht, insbesondere auf dem Lande, in den politischen Gemeinderath, wohl aber häufig und gerne in den Orts-Schulrath gewählt, wo sie vielfach mit großem Nutzen wirken.

2) Vereinfachung des Behörden- und Wahlapparates. So wünschenswerth eine solche im Allgemeinen ist, so darf sie nicht vorgenommen werden, wo die Schule darunter leiden würde. Eine Schädigung derselben wäre aber zu erwarten, denn unsere ländlichen Gemeinderäthe sind, wie ja auch die Regierungsvorlage au Seite 10 der Begründung von Art. V Ziff. 1 Abs. 2 richtig andeutet, wenig dazu angethan, den Volksunterricht mit Vortheil zu überwachen. In der Regel wird das Bestreben dieser Behörde, zu sparen, gerade bei der Schule zur Geltung kommen. Wie schwer wurde es doch schon seither dem Orts-Schulrath in den Landorten, zur Anschaffung von Lehrmitteln, zur Verhängung von Schulversäumniß-Strafen u. dergl. vom Gemeinderath einen Beschluß zu erwirken! Wie soll es da erst werden, wenn auch die erste Anregung dem Gemeinderath überlassen bleibt? Wie mißlich wird aber auch die Stellung des Lehrers, wenn er in solchen Fällen in Zukunft seine unmittelbar vorgesetzte Behörde zu verklagen gezwungen wird?

3) Raschere Erledigung der Schulangelegenheiten, weil in jeder Gemeinderaths-Sitzung dieselben berathen werden können. Dies ist nicht richtig, weil auch hier die Geistlichen und die Lehrer beizuziehen sind.

Endlich darf auch daran erinnert werden, wie gerade die Einrichtung der Orts-Schulräthe s. Z., d. h. vor wenigen Jahren, mit Aufwendung aller Regierungsgewalt durchgeführt wurde. Wo bleibt da das Ansehen des Gesetzes, wenn sie jetzt wieder abgeschafft werden?

Deßhalb beantragen wir in erster Reihe Beibehaltung des Orts-Schulraths und in zweiter Reihe obligatorische Einführung der in § 15 des Entwurfs vorgesehenen Schulkommission.

Zu Art. III. Die hohe Kammer wolle für den Fall, daß Art. I nach Fassung der Antragsteller angenommen wird, den Strich des § 24 a. beschließen; im entgegengesetzten dem Kommissionsantrage beitreten.

Motive: § 24 a. wird im ersten Falle gegenstandslos. Im zweiten Fall dient er zur Milderung des in § 6 ausgesprochenen Prinzips.

Zu Art. IV. Nach dem Kommissionsantrage.

Zu Art. V. Die hohe Kammer wolle im Abs. 1 den Strich der Zahl „45" beschließen;

§ 28 nach dem Kommissionsantrage annehmen;

§ 45 im Gesetzentwurf streichen, d. h. diesen Paragraphen in seiner gegenwärtig geltenden Gestalt belassen und

§ 76 und § 82 nach dem Kommissionsantrage annehmen.

Motiv: Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung von § 45 widerstreitet auf's Entschiedenste dem Grundsatze der Selbstverwaltung.

Art. VI. Nach dem Kommissionsantrage.

Zur allgemeinen Diskussion über den Gesetzentwurf erhält zunächst das Wort:

Frhr. v. Bodmann: Das Mitglied, von welchem der Kommissionsbericht besage, daß es sich gegen den Entwurf durchaus ablehnend verhalte, sei er und wolle diesen Standpunkt nun etwas näher begründen. Man habe bei der Besprechung des neuen Gesetzes vielfach das Bestreben wahrgenommen, dasselbe so harmlos als möglich hinzustellen, als ob es sich in der That nur darum handelte, 153 Gemeinden die Wohlthat der gemischten Schule zuzuwenden. Nun sei aber einmal die Frage die, ob diesen Gemeinden die Wahl der gemischten Schule überlassen, oder ob sie zu deren Annahme gezwungen werden sollten. Letzterer, im Entwurf vorgeschlagene Weg behage ihm am allerwenigsten, da er mit dem bisher geltenden Prinzip der freien Abstimmung breche und zur Anwendung eines Zwanges da doch, kein Grund vorliege, wo man durch freie Abstimmung, wenn auch nicht überall in gleich vollkommener Weise, dasselbe erreichen könne. Im Weiteren handle es sich in Wirklichkeit um einen Bruch mit der ganzen Vergangenheit und dem Prinzip der konfessionellen Schule, welche doch noch in dem Kommissionsberichte zum Elementarschul-Gesetz vom Jahr 1868 und selbst noch vor 2 Jahren von dem Hrn. Staatsminister als eine historisch überlieferte, mit unseren Verhältnissen auf's innigste verwachsene Einrichtung, deren Aufgebung mit großen Nachtheilen verbunden sein würde, bezeichnet worden sei. Endlich stehe nicht einmal lediglich die Umwandlung aller Konfessionsschulen in gemischte Schulen, sondern wohl noch ein weiteres Ziel in Frage, denn die Partei, welcher auch der jetzige Ent-

Großh. Hoftheater.

—k. Karlsruhe, 12. Juni. Die letzten Opernabende vor Thorschluß des hiesigen Kunsttempels brachten: „Robert der Teufel", „Der Widerspenstigen Zähmung" und „Undine". In „Robert der Teufel" trat die jugendliche Koloratursängerin Frln. Scharwenka als Prinzessin Isabella nochmals vor das hiesige Publikum, fand aber keine besondere Aufmunterung. Die stimmlichen Mittel der erst seit kurzer Zeit die nicht immer blumenbestreuten Pfade der Bühnenthätigkeit wandelnden Anfängerin sind weder an Kraft noch an Klangreiz hervorragend, wenn auch frisch und bildungsfähig. Auch weiß die Sängerin ihr Stimmorgan noch keineswegs zu beherrschen. Falscher Ansatz müßte beseitigt, Egalität der Töne in allen Lagen erzielt werden. Dem Vortrag der Sängerin mangelt bei manchen gelungenen Einzelnheiten geschmackvolle Abrundung und wirkungsvolle innere Lebendigkeit. Den Beweis wirklichen Talentes für Gestaltung der Koloraturen, so wenig dieselben auch jetzt noch das Bild perlender Klarheit, spielender Leichtigkeit und vollendeter Feinheit des Vortrags bieten, hat Frln. Scharwenka erbracht. Uebrigens soll die Dame nicht engagirt sein, und somit dürfte die Koloratursängerinnen-Frage ihr Bewenden haben bis nach den sommerlichen Ruhetagen unseres Theaters. Mögen holdgesinnte Genien alsdann den Leitern unserer Bühne eine Kraft zuführen, die neben genügender Sicherheit und Gewandtheit auch das Juwel jugendlicher Frische besitzt; eine Forderung, die sich bei einer Koloratursängerin und Soubrette, deren Aufgabe oft nur auf den Grund äußeren Effektes, sinnlichen Reizes gebaut sind, wie von selber versteht und nur bei einer allenfalls nothwendig gewordenen interimistischen Vertretung nachsichtsvoll übersehen werden darf. — Götz' „Der Widerspenstigen Zähmung" übt bei jeder Wiederholung gleiche Zugkraft. Dem Musikkundigen erschließen sich fast jedesmal neue Schönheiten, und auch der aus reiner Musikfreude Zuhörende fühlt sich augenscheinlich ergriffen durch den edlen Gehalt der Tondichtung, welche das interessante Sujet mit solcher Beredtsamkeit und dramatischen Wahrheit zur musikalischen Darstellung bringt. Der Segen zweckmäßiger Besetzung und einer sorgfältigen Einstudirung, wie sie der Oper gleich bei ihrem hiesigen Erscheinen durch Hofkapellmeister Dessoff zu Theil wurde, trug auch diesen Abend gute Früchte. Petruchio-Hauser lenkte trotz einiger Intonationsschwankungen den vollen Beifall durch warm empfundene, durchdachte Darstellung auf sich, und Fräulein Johanna Schwartz war trotz schwer gewonnener Höhe eine anziehende, des stürmischsten Kampfes verlohnende Katharina. Bianca-Burger möge in kurzer Zeit das werden, wozu sie prächtige, in jugendlicher Schönheit glänzende Stimme und wohl auch Talent berechtigen: eine den musikalischen Inhalt voll erfassende, richtig empfindende und charakterisirende Künstlerin.

Undine brachte als sehr willkommenen Gast Hrn. Emil Fischer in der Rolle des Wasserfürsten Kühleborn. Der weiche, warme Ton seiner Stimme, die Leichtigkeit, einfache Schönheit und die Ausdruckstiefe seines Gesanges trugen ihm namentlich in der ergreifenden, poetisch verklärten Scene des 3. Aktes: „O kehr' zurück!" wohlverdienten Beifall und Herrvorruf ein. Bekannt ist die liebliche, warm beseelte Undine des Frl. Johanna Schwartz. Hr. Speigler machte als Kellermeister Hans von seinem Talent zur Komik guten Gebrauch; nur die Stimme wollte sich nicht an das nothwendige Maß bequemen. Der Vortrag des Hrn. Rosenberg als Ritter Hugo von Ringstetten war etwas matt, gleichfärbig; hoffentlich gelingt ihm, seinem Gesange das belebende Element entsprechender Abwechselung der Tonschattirungen, dramatischer Durchdrungenheit zuzuführen. — Mit dieser Vorstellung hat nun die Theatersaison ihren in letzter heißer Zeit in der That auch heiß ersehnten Abschluß gefunden. Stille und Einsamkeit haben auf einmal, gleich dem Schlosse des Dornröschens, unseren Kunsttempel umfangen; während neunwöchentlicher Ruhe mag der Sommer seine Fäden um ihn schlingen und manche Theaterfrage vorläufig ungelöst damit eingesponnen werden. Hoffen wir, daß Diejenigen nicht fehlen, welche kühn alle Hindernisse besiegen und endlich eine befriedigende Lösung der unsicheren Verhältnisse herbeiführen. Den wohl zum größten Theil in's Weite ziehenden Künstlern und Künstlerinnen sagen wir Dank für die gebotenen Genüsse und wünschen ihnen den Humor des Schildknappen Veit und Undine, welcher singt: „O wie köstlich ist das Reisen, mancherlei man profitirt!" —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurf nicht weit genug gehe, die ihn nur als eine Halbheit ansehe, werde sicherlich ihre Konsequenzen daraus ziehen und nachdem sie den kleinen Finger erfaßt, bald auch nach der ganzen Hand greifen. So stehe man auf einer schiefen Ebene und man werde es in diesem Hause bedauern, aber nicht hindern können, daß der Wagen noch weiter in's Rollen komme.

Daß der Gesetzentwurf manchen Gemeinden vielleicht einen Vortheil bringe, wolle er nicht läugnen, und er würde auch der einen oder andern Abänderung des bestehenden Gesetzes, soweit er sie mit seinem Gewissen vereinigen könne, auch gerne seine Zustimmung ertheilen. Aber wozu eine Aenderung, die über alle Gründe hinwegspringe, welche im Jahr 1868 und selbst noch vor zwei Jahren für maßgebend gehalten worden seien? Warum könne denn nicht heute noch die Abstimmung über die Frage der Einführung der gemischten Schule wenigstens in die Organe der politischen Gemeinde, etwa den Ausschuß, verlegt werden? Man weise freilich hin auf die der Abstimmung vorhergehenden Agitationen und den daraus entstehenden Unfrieden. Er glaube aber, daß dies eben Folgen aller Abstimmungen seien, die Jedermann im öffentlichen Leben tragen müsse und auch ruhig hinnehmen könne. Wenn man sodann davon spreche, daß die eingezogenen Erkundigungen zu der Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit solcher Abstimmungen geführt hätten, so müsse er fragen, ob man sich denn nur in jenen Gemeinden Rath erholt habe, welche die gemischte Schule lieber sehen würden als die konfessionelle?

Ein weiteres Motiv des Entwurfes müsse die Rücksicht auf die Ersparniß an Lehrkräften und Schulhäusern abgeben. Er wolle zugeben, daß eine solche Ersparniß wirklich erzielt werden könnte, wenn er auch noch nicht vollständig davon überzeugt sei. Aber sei denn das badische Land so arm, daß gerade an den Volksschulen gespart werden müsse? Die verschiedenen monumentalen Bauten, zu welchen man Mittel finde, sollten das Gegentheil beweisen.

Endlich verspreche man sich von der Zusammenlegung der konfessionellen Schule eine Gewöhnung der Jugend an ein friedliches Zusammenleben der Angehörigen verschiedener Konfessionen. Nun könne er sich hiergegen wieder auf die Autorität des Hrn. Staatsministers berufen, der in früheren Aeußerungen die Ansicht kundgegeben, daß die Pflege der Toleranz wesentlich nur von der richtigen Leitung der Schule abhänge. Wie schwer es aber sein müsse, bei dem gemeinschaftlichen Unterrichte der Kinder verschiedener Konfessionen diese Toleranz zu üben, werde man nicht verkennen, wenn man den Satz in Betracht ziehe, daß in der Schule Alles durch Anknüpfung des übrigen Lehrstoffs an den religiösen Unterricht erreicht werden müsse, und dann weiter bedenke, daß von den in religiöser Beziehung vielfach bestehenden Vorurtheilen gerade die Volksschullehrer sich gewiß doch nicht am leichtesten frei halten könnten. Zum Mindesten habe man zu befürchten, daß nicht Toleranz, sondern religiöse Gleichgiltigkeit in der Volksschule groß gezogen werde, denn von dem Standpunkt, daß alle Religionen gleich gut seien, brauche man nur wenige Schritte zu der Meinung, daß auch alle gleich schlecht seien. Wozu aber die religiöse Gleichgiltigkeit führe, sehe man heute schon in der zunehmenden Verwilderung der Bevölkerung. Dieser könne man nicht durch das spartanische Auskunftsmittel der Staatsschule, sondern, wenn man nicht die Schule überhaupt freigeben und einen Wettlauf zwischen Staat und Kirche in dieser Beziehung ermöglichen wolle, nur durch einen guten konfessionellen Unterricht steuern. Wenn man in dem heut zu Tage herrschenden, der Kirche feindlichen Geiste es darauf absehe, dem kirchlichen Einflusse in der Volksschule eine weitere Thüre zu verriegeln, werde man Wind säen und Sturm ernten.

Frhr. v. Marschall: An der Hand eines gegebenen Prinzips alle logischen und möglichen Konsequenzen zu ziehen, würde im politischen Leben ein berechtigter Grundsatz nur unter der Voraussetzung sein, daß alle, auch die äußersten Konsequenzen eines an sich wohlthätigen Prinzips immer eben so wohlthätig wirken müßten, wie das Prinzip selbst. Dies sei aber in Wirklichkeit nicht der Fall. Vom Standpunkte der logischen Abstraktion würde man nämlich so folgern: Da die Trennungswände zwischen den verschiedenen Konfessionen auf allen Gebieten des Staates gefallen und da die Schule vom Staate als eine rein staatliche Einrichtung vindizirt sei, müsse die Schule eben so paritätisch wie der Staat, alle Schulen müßten somit gemischte Schulen sein. Es zeige sich nun sogleich, daß diese Konsequenz mit den praktischen Verhältnissen des Lebens und den Anschauungen der Menschen im Widerspruche stehe und ihre Durchführung nur das zu Grunde liegende Prinzip diskreditiren könnte, wenn man sich die Frage vorlege, wie es denn in dieser gemischten Volksschule mit dem Religionsunterricht gehalten werden solle. Daß letzterer nothwendig sei, ja den wichtigsten Unterrichtszweig bilden müsse, ergebe sich aus der Nothwendigkeit der Religion als des eigentlichen Kerns der Volksbildung von selbst. Der Staat dürfe also auf den Religionsunterricht nicht verzichten, die Ertheilung desselben nicht dem Belieben der Eltern oder Konfessionsgemeinden überlassen. Nun sei aber ein konfessionell getrennter Religionsunterricht in der gemischten Schule in der That eine Inkonsequenz. Die streng konsequente Anwendung des vorangestellten Prinzips würde vielmehr entweder zu einem interkonfessionellen Religionsunterricht oder aber zur rein konfessionslosen Schule führen. Ganz richtig habe daher ein Redner im andern Hause den vorliegenden Gesetzentwurf nur als eine Abschlagszahlung für seine Hoffnung auf Einführung der vollständig konfessionslosen Schule aufgenommen. Würde aber die letztere wirklich einmal erreicht werden müssen, so wäre es doch gewiß zweckmäßiger, gleich jetzt die äußerste Konsequenz zu ziehen, als das Prinzip vorerst nur halb auf den Kopf zu stellen. Sage man jetzt nur, alle Volksschulen müssen gemischt sein, so würde für viele Gemeinden, in welchen thätsächlich nur eine Konfession vertreten sei, nichts Greifbares dabei herauskommen und nur der Besorgniß Vorschub geleistet werden, daß die Absicht bestehe, an ihrer Schule fortan Lehrer anderer Konfession anzustellen. Wenn er nun auf dem Boden jener logischen Abstraktion stehen würde, könnte er dem Gesetzentwurfe schon als nicht folgerichtig seine Zustimmung nicht geben und würde andererseits auch den Satz, daß alle Schulen gemischte sein müßten, weil zu unannehmbaren Konsequenzen führend, verneinen müssen. Die Sache liege für ihn aber anders; er betrachte die thatsächlichen Verhältnisse des Landes, und Angesichts dieser dürfe er auch nicht daran festhalten, daß alle Schulen konfessionell bleiben müßten. Er sehe, daß die Mehrzahl unserer Gemeinden nur eine dem Namen nach konfessionelle, in der That aber gemischte Schule besitzen, daß an anderen Orten wieder konfessionell getrennte Schulen bestehen, und daß man endlich auch da und dort rechtlich die gemischte Schule eingeführt habe, wo thatsächlich ein Bedürfniß dazu nicht vorlag, während dies umgekehrt mitunter wieder nicht geschehen, wo ein solches Bedürfniß vorhanden gewesen wäre. Dieses bunte Durcheinander beruhe wesentlich auf dem Zustande vor Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1835, wo eben in einer Gemeinde bald eine, bald zwei Schulen bestanden hätten. Schon bei Berathung des Gesetzes vom Jahre 1868 habe man darüber keinen Zweifel gehabt, daß diese Trennung der Schulen, wo sie bestehe, mit Nachtheilen verbunden sei und daß die Zusammenlegung derselben überwiegende Vortheile mit sich führe. An jenem thatsächlichen Zustande nun festzuhalten, lediglich weil er eben im Jahre 1835 bestanden, hätte aber keinen Sinn. Auf der anderen Seite habe sich gezeigt, daß das durch das Gesetz von 1868 vorgesehene Mittel zur Zusammenlegung der getrennten Schulen, nämlich die Abstimmung innerhalb der Kommissionen, nicht zum Ziele führe und nur Unfriede hervorrufe. Dasselbe würde der Fall sein, wenn man — was theoretisch wohl richtiger — die Entscheidung den Organen der politischen Gemeinde überweise. Es sei daher das Beste, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, wonach die bisher getrennten Schulen ohne Ausnahme zusammengelegt werden müßten, denn mache man dies im einzelnen Falle von irgend einer Entscheidung abhängig, so werde die Aufregung immer auf's Neue hervorgerufen werden. Er achte zwar die dagegen erhobenen konfessionellen Bedenken, glaube aber, daß dieselben durch die bereits in unserm Lande wie auch anderwärts mit der gemischten Schule gemachten Erfahrungen widerlegt würden. Ueberdies gewährten die Bestimmungen des § 24 a. des Entwurfs, welche eine folgerichtige Konsequenz des Prinzips des obligatorischen Religionsunterrichts bildeten, hinreichende Bürgschaft dafür, daß die berechtigten Interessen der konfessionellen Minderheiten überall und zwar besser gewahrt würden, als dies unter der bisherigen Gesetzgebung der Fall gewesen. Der Entwurf bringe unsere Schulorganisation zu einem konsequenten Abschlusse und werde so gewiß dem vorgesteckten Ziele dienen, die Kinder zu religiös sittlichen Menschen und tüchtigen Gemeindebürgern heranzuziehen.

Er empfehle daher dem Hause die Annahme des Gesetzes nach dem Kommissionsantrage.

(Fortsetzung folgt; vorläufig bemerken wir, daß am Schlusse der Sitzung das ganze Gesetz mit 13 gegen 6 Stimmen nach dem Kommissionsantrage angenommen wurde.)

Badische Chronik.

* Karlsruhe, im Juni. Ein Korrespondent des „Schwäb. Merkurs" hat in Nr. 134 der „Schwäb. Chronik" ein eben so naturgetreues als reizendes Bild unseres bad. oberen Schlüchtthales entworfen. Auf die Freunde einer romantischen Natur wird diese gelungene Darstellung um so anziehender wirken, da es sich hier um das letzte Stück eines Urwaldes in dem sonst so hoch kultivirten Lande Baden handelt. Das untere Schlüchthal von Gurtweil bis zur Witznauer Mühle ist schon seit Jahren durch eine gute Landstraße zugänglich gemacht. Von dieser Mühle bis gegen das hochgelegene Dorf Uehlingen fließt die Bach aber in einer engen Felsenspalte ab, die bis zum vorigen Jahre vollständig unzugänglich war.

In der Absicht, eine Landstraße hier zu bauen, um den Verkehr aus dem Amtsbezirk Bonndorf nach den Eisenbahn-Stationen Thiengen und Waldshut zu erleichtern, stellte die Großh. bad. Straßenbau-Verwaltung im letzten Sommer einen sog. Traceweg mit vielen Stegen her, auf welchem man gefahrlos die Schlucht begehen und sich der Betrachtung der noch im Urzustande befindlichen, durch reichen Pflanzenschmuck prangenden Felswände überlassen konnte.

Das Hochwasser des letzten Frühjahrs zerstörte nun theilweise die Stege und den Fußweg selbst, daher bevor die Wiederherstellung erfolgt ist, von jedem Versuch, diese Schlucht zu besuchen, abgerathen werden muß, weil Gefahr damit verbunden wäre. Sobald der Weg wieder gangbar ist, wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht werden.

Mannheim, 12. Juni. Mit großem Eifer wird an der Herstellung der Zufahrtsstraße zum Bahnhofe und seit einigen Tagen an der Verlegung, bezhw. Ableitung des Stadtgrabens zu dem großen Sammelkanale gearbeitet. Für die Anlagen an der Zufahrtsstraße wird das erforderliche Quantum Gartenerde dem Glacis zunächst der Turnhalle entnommen und der entsprechende Abhub der Zufahrtsstraße an letzteren Platz verbracht werden. Es handelt sich dabei um den Transport von etwa 2800 Kubikmetern Masse, also eine ganz stattliche Leistung.

η Lörrach, 13. Juni. Nachdem in Folge bedeutender atmosphärischer Niederschläge und mehrerer in der Ostschweiz stattgehabter Wolkenbrüche der Rhein seit einigen Tagen in gewaltigem Steigen begriffen war, hat er seit gestern die Höhe des Jahres 1852 erreich und gewährt einen furchtbar großartigen Anblick. In Groß- und Kleinbasel wälzt er seine schmutzig-gelben, tobenden, brausenden Wogen bis an die Häuser und in die angrenzenden Straßen. Die Keller sind mit Wasser angefüllt, der obere und untere Rhein-Weg vollständig überschwemmt, und schauen die Bäume des Quais aus dem tobenden Element traurig hervor. In Großbasel fährt man bis zum „Dreikönig" mit Nachen, ebenso bis auf den Fischmarkt, und die Passage durch die Schifflände und die kleinen Strecken bis zum Fischmarkt ist durch hölzerne Brückengänge ermöglicht. In Kleinbasel drang das Wasser bis an das Gasthaus zum „Bären", das alte Haus, jetzt Café & Dépendance des „Hôtel Krafft", in dessen Gastzimmer man auf einem Holzsteg über das Wasser schreitet. Die sog. zum Zweck der Erstellung einer festen Rheinbrücke bei Hüningen erst kürzlich vollendete Arbeiterbrücke mußte dem Drange des Wassers weichen, sie wurde weggerissen; die Schiffbrücke daselbst ist weggeführt (Andere sagen, sie sei auch weggerissen). Der Verkehr auf der Basler Rheinbrücke, wo die Holzpfeiler durch schwere Steine beschwert werden mußten, ist nur Personen gestattet. Fuhrwerke dürfen sie nicht passiren. Seit heute Mittag, wo sich auch der Himmel aufgeheitert hat, ist wenigstens kein weiteres Steigen bemerkt worden, und wird hoffentlich in Bälde die Ueberschwemmung wieder ihr Ende nehmen. Die „Wiese" ist zwar auch stärker geworden, allein ohne Besorgniß zu erregen. Eine große Menge Fremder strömt nach Basel, um das gottlob seltene Schauspiel zu sehen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

München, 12. Juni. Bei der heute Vormittag im Rathhause stattgehabten 18. öffentlichen Verloosung der am Schlusse des Monats September d. J. zur Heimzahlung kommenden Obligationen des Stadt Münchener-Anlehens vom Jahre 1857 im Betrage von 113,142 M. 86 Pf. wurden gezogen: Die Obligationsnummer 13, welche mit Ausnahme der Seriennummern 1, 4, 7, 8, 9, 15, 16 und 31 in allen übrigen Nummern bis 38 incl. zur Heimzahlung gelangt; ferner die Obligationsnummer 51, welche in allen Seriennummern bis 38 incl. mit Ausnahme von Nr. 11 und 30 gleichfalls bis Ende September heimgezahlt wird.

Berlin, 13. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 212.50, per Sept.-Okt. 214.50. Roggen per Juni 166.—, per Sept.-Okt. 163.—. Rüböl per Juni 65.70, per Sept.-Okt. 64.90. Spiritus loco 51.80, per Juni-Juli 51.90, per Sept.-Okt. 52.40. Hafer per Juni-Juli 176.—, per Sept.-Okt. 157.50.

Breslau, 12. Juni. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Juni-Juli 49.00, per August-September 50.00, pr. September-Oktober 49.50. Weizen pr. Juni-Juli 203.00. Roggen pr. Juni 167.00, pr. Juni-Juli 163.00, per Septbr.-Oktbr. 162.00. Rüböl pr. Juni 66.00, pr. September-Oktober 63.30. — Wetter: Schön.

Stettin, 12. Juni. Getreidemarkt. Weizen pr. Juni 214.00, pr. Juli-August 213.50, pr. Sept.-Okt. 213.50. Roggen pr. Juni 159.00, pr. Juli-August 156.50, per Septbr.-Oktbr. 157.50. Rüböl 100 Kilogr. pr. Juni 66.00, pr. Herbst 63.75. Spiritus loco 49.50, pr. Juni-Juli 50.00, pr. Juli-August 50.50, pr. Sept.-Okt. 51.00. Rübsen pr. Herbst 297.00. Petroleum loco 12.50, pr. Juni 12.50, pr. Herbst 12.40.

† Köln, 13. Juni. (Schlußbericht.) Weizen behauptet, loco hiesiger 23, loco fremder 23.50, per Juli 20.70, per Nov. 21.55. Roggen —, loco hiesiger 18.—, per Juli 15.65, per Nov. 16.30. Hafer —, loco 20.50, per Juli 17.50. Rüböl flau, loco 35.10, per Okt. 34.10.

Hamburg, 13. Juni. Schlußbericht. Weizen fest, per Juni 205 G., per Sept.-Okt. 212 G., per Okt.-Nov. 214 G. Roggen —, per Juni 163 G., per Sept.-Okt. 162½ G., per Okt.-Nov. 164 G.

Bremen, 13. Juni. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.85, per Juni 11.85, per Juli 12.—, per August-Dezbr. 12.65. Ruhig.

Mainz, 13. Juni. Weizen per Juli 21.80, per Nov. 22.15. Roggen per Juli 16.50, per Nov. 16.80. Hafer per Juli 19.60, per Nov. 18.55. Rüböl per Okt. 34.65.

† Paris, 13. Juni. Rüböl per Juni 79.20, per August 79.50, per Septbr.-Dezbr. 81.20, per Jan.-April 82.50. Spiritus per Juni 46.50, per Juli-August 49.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juni 62.50, per Oktbr.-Januar 62.50. Mehl 8 M., per Juni 63.50, per Juli 64.20, per Juli-August 64.50, per Septbr.-Dezbr. 66.20. Weizen per Juni 28.70, per Juli 29.20, per Juli-August 29.50. per Septbr.-Dezbr. 30.50. Roggen per Juni 19.—, per Juli 19.20, per Juli-August 19.20, per Septbr.-Dezbr. 19.50.

Amsterdam, 13. Juni. Weizen, loco geschäftslos —.—, auf Termine unveränd., per Juni 306.—, per Nov. 306.—. Roggen loco unveränd., auf Termine unver., per Juni 191.—, per Juli 197, per Oktober 197.—. Rüböl loco 38½, per Herbst 38¼, per Mai 39¼. Rübsamen —, loco — 397, per Oktober 398.

Antwerpen, 12. Juni. Raff. Petroleum fest, blank dispon. frs. 28¼ bez., 28½ Br., Juni 28 bez., 28¼ Br., Juli 28½ Br., Sept. 30¼ Br., Sept.-Dezbr. 30¾ bez., 31 Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. 32¾. — Amerik. Speck long disp. frs. 123—124, short disp. 128—129. — Wolle behauptet, Umsatz 171 B. La Plata. — Kurz Köln 123.10.

† London, 12. Juni. (City-Bericht.) Zufolge anhaltend beruhigender Telegramme von auswärts und günstiger Kursberichte aus Paris herrschte auf der heutigen Börse gute Stimmung und machte die zu Ende der vorigen Woche begonnene Hausse weitere Fortschritte. Consols stiegen auf 94¼—½, 1871er Türken auf 20—21, 1871er Russen auf 91—92, österreichische Silberrente auf 57¼—¾; 1873er Egypter auf 37¾—38. Heimische Bahnen ebenfalls fester. Geldmarkt still und gegen Samstag unverändert.

London, 13. Juni. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 26 Cargos.

London, 13. Juni. (11 Uhr.) Consols 94¼, Lombarden 6 13/16, Ital. 72⅛, Türken 13 7/16.

London, 13. Juni. (2 Uhr.) Consols 94¼, 1885 Amerik. 104⅞.

Liverpool, 13. Juni. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 B.

Fair Oomra 4 5/16. Uebriges unverändert. Stramm.

Anleihe der Stadt Brüssel vom Jahre 1872. Ziehung am 10. Juni. Hauptpreise: Nr. 256342 à 25,000 frs. Nr. 333719 à 400 frs. Nr. 2542 25723 28128 60418 63232 77950 81900 99203 100330 102330 103765 110325 124228 128131 128659 135827 136976 153919 158614 164126 169043 179949 184042 188812 188860 196214 197908 197941 232857 256859 262907 281529 313951 318051 334483 336379 343363 346587 à 250 frs.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juni	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
13. Mrgs. 2 Uhr	750.5	+13.6	91	NW.	bedeckt	Regen.
„ Nachts 9 Uhr	751.1	+13.1	92	SW.	„	—
14. Mrgs. 7 Uhr	751.2	+13.4	95	„	„	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Z. 886. 3.

Deutscher Reichs-Anzeiger
und
Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.
Berlin.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publications-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, — Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- u. Preußischen Landtages, — sowie die nach dem stenographischen Berichte mitgetheilten Auslassungen der Bundes-Bevollmächtigten und Bundes-Commissarien resp. der Minister und Regierungskommissarien, — Kunst- u. wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, — den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse 2c.

Die besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde 2c.

Das mit dem Reichs- u. Staats-Anzeiger verbundene **„Central-Handelsregister für das Deutsche Reich"** enthält die Bekanntmachungen der Eintragungen 2c. in den Handelsregistern der Bundesstaaten, einschließlich der Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über den Markenschutz, sowie die Konkurse, Tarif- und Fahrplan-Aenderungen der meisten deutschen Eisenbahnen. — Das Central-Handelsregister kann auch separat zum Preise von 1 Mark 50 Pf. vierteljährlich durch die Post und den Buchhandel bezogen werden.

Mit dem Deutschen Reichs-Anzeiger erscheint, in der Regel am 1. jeden Quartals-Monats, das **„Post-Blatt"**. Dasselbe bringt Nachrichten von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post. Die Insertionsgebühren für den mit demselben verbundenen Verkehrs-Anzeiger betragen pro 4gespaltene Petitzeile 30 Pf. Die Auflage des Postblattes beträgt circa 11,000 Exemplare.

Der Abonnementspreis des Deutschen Reichs- und Preuß. Staats-Anzeigers beträgt pro Quartal 4 M. 50 Pf., der Insertionspreis einer Druckzeile 30 Pf.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an, für Berlin auch die Expedition S.W., Wilhelmstraße Nr. 32.

Die **„Allgemeine Verloosungs-Tabelle"** des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers, welche in Folge amtlicher Veranlassung der Königlichen Haupt-Bank herausgegeben wird, und die Ziehungs- und Restantenlisten sämmtlicher an der Berliner Börse gangbaren Staats-, Kommunal-, Eisenbahn-, Bank- und Industrie-Papiere enthält, erscheint wöchentlich einmal zu dem vierteljährlichen Abonnementspreise von 1 M. 50 Pf.

Die **„Deutschen Monatshefte"** sind die Fortsetzung der Vierteljahrshefte des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers". Sie erscheinen Ende jeden Monats in Heften von ca. 5 Bogen gr. 8. in elegantester Ausstattung und mit zahlreichen Illustrationen. 6 Hefte bilden einen Band. Der Preis des Bandes beträgt 6 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen.

E.267. Gemeinde Schlatt. Amtsgerichtsbezirk Staufen.

Oeffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Schlatt, Amtsgerichtsbezirks Staufen,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Schlatt, den 10. Juni 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht:
Waßmer, Bürgst.

Der Vereinigungs-Kommissär:
vdt. Rathschreiber Müller.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

E. 243. Nr. 3795. Neustadt. Die Gemeinde Lenzkirch hat durch Kauf und Tausch an nachgenannte Personen die nachbeschriebenen, auf dasiger Gemarkung gelegenen Liegenschaften veräußert:

1. An Matthäus Kaiser in Lenzkirch 38,24 □Meter Almend, am Sommerberg gelegen, östlich an Käufer, sonst an Gemeindeweg und Gemeindealmend stoßend.
2. An Georg Ruff daselbst durch Kauf 88,6 □Meter Wiesfeld (Rain), im Angel gelegen, östlich an Heinrich Schöpperle, westlich an Ferd. Eckert, südlich an Paul Tritschler und nördlich an den Käufer stoßend.
3. An Ferdinand Eckert daselbst durch Kauf 122,7 □Meter Wiesfeld (Rain), im Angel gelegen, östlich an Georg Ruf, westlich an die Gemeinde, südlich an Paul Tritscheller und nördlich an Käufer stoßend.
4. An Monika Haiz, ledig, daselbst durch Tausch 107,10 □Meter Wiesfeld (Rain), im Angel gelegen, östlich an Ferdinand Eckert, südlich an Paul Tritscheller, nördlich an Monika Haiz und westlich an die Gemeinde stoßend.
5. An Heinrich Weber daselbst durch Kauf 26,56 □Meter Almend, am Sommerberg gelegen, an dessen Haus, an sich selbst und die Gemeinde stoßend.
6. An Anton Huber daselbst durch Kauf 32,1 □Meter Acker auf dem Binzenrain, an die Landstraße und sich selbst stoßend.
7. An Eduard Schmid daselbst durch Kauf 7,40 Ar Acker, nördlich an die Straße, südlich an Johann Billinger, östlich die Gemarkungsgrenze von Unterlenzkirch, westlich an den der Gemeinde Lenzkirch gehörenden Fußweg stoßend, am Sommerberg gelegen.
8. An Dominikus Schelb daselbst durch Kauf 374,4 □Meter Acker, am Sommerberg gelegen, an die Straße und Gemeindeeigenthum stoßend.
9. An die Fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft durch Tausch am mittleren Schachen 32,60 Ar Almend, südlich von Stein Nr. 3—9 an die Fürstl. Fürstenb. Standesherrschaft u. nördlich an die Privatwiesen des Reinhard Kaiser und Josef Spiegelhalder stoßend; deßgl. am Walddistrikt Pflumwald 27,42 Ar, südlich von Stein Nr. 37—40 an die Fürstl. Fürstenb. Standesherrschaft, nördlich an Gemeindealmend, die Wiese des Lorenz Meier und Fidel Wittwe Erben stoßend.

Da die Verkäuferin den Erwerb dieser Liegenschaften durch Eintrag im Grundbuch nicht nachweisen kann, verweigert der Gemeinderath die Gewähr des Eigenthums.

Es werden deßhalb auf Antrag der Vertreter der Gemeinde Lenzkirch alle Diejenigen, welche an obige Liegenschaften — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche den neuen Erwerbern obiger Grundstücke gegenüber für erloschen erklärt würden.

Neustadt, den 9. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.
Fraeulin.

E.210. Nr. 7254. Stockach. Der kathol. Kirchenfond Rorgenwies besitzt in der Gemarkung Rorgenwies:

„die Kirche nebst Sakristei, Haus Nr. 3, mit Platz, bezhw. Hausplatz, mit der Umgebung, ehemaliger Begräbnißplatz; Flächengehalt: 116 Rth. badisches Maß. Gewann Ortseiter. Angrenzer Rorgenwies, die Pfarrei."

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf obige Liegenschaft machen können oder wollen, und es werden nun auf Verlangen des kathol. Kirchenfonds Rorgenwies alle diese Personen aufgefordert,

binnen 2 Monaten

ihre Ansprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Aufforderungskläger gegenüber verloren gehen.

Stockach, den 7. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Jäckle.

E 233. Nr. 4519. Staufen. Josefa Gutmann, ledig, von Staufen besitzt an hiesiger Gemarkung folgende Liegenschaften

1. 24,66 Ar Acker am Ambringerweg, neben Michael Gutmann und Agatha Gutmann;
2. 40,32 Ar Matten auf den Etzmatten, neben Adlerwirth Mutterer Wwe. und Josef Speicher;
3. 24,12 Ar Acker auf der Breite, neben Ignaz Diez und Domänengut;
4. 13,48 Ar Baumgarten auf der Breite, neben Johann Gutmann und Anwander;
5. 51,30 Ar Acker im Magdalenengewann, neben Anton Gutmann Kinder und Michael Gutmann;
6. 9 Ar Reben im obern Finsterbach, neben Bäcker Lebfromm und Bäcker Theophil Schmidle.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuche.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an genannten Grundstücken dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte der Josefa Gutmann gegenüber für erloschen erklärt würden.

Staufen, den 7. Juni 1876

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

E.178. Nr. 2920. St. Blasien. Der Großh. Domänenfiskus besitzt in den unten genannten Gemarkungen folgende Liegenschaften, deren Gewähr der Gemeinderath von Todtmoos wegen Mangels eines Erwerbstitels verweigert.

Gemarkung Todtmoos-Schwarzenbach:

1,5705 Hektar Wiesen auf dem Scheurenboden, beiderseits Franz Josef Maiers Wittwe, oben Straße, unten Wehra; — 8,2737 Hektar Acker, 0,8028 Hektar Wiese, 0,0810 Hektar Weg. — 0,1125 Hektar Wald, zusammen 9,2700 Hektar im Schwammberg, es. und oben Superioratswald, as. Ambros Kaiser, unten Straße; — 0,8613 Hektar Wiesen im Schwammberg, es. Pfarrwiese und Franz Josef Maiers Wittwe, as. Ambros Kaiser, oben Superioratswald, unten Straße; — 2,7054 Hektar Wiesen — Scheuerwiesen — es. Franz Josef Maiers Wittwe, as. Pfarrmatte, oben Straße, unten Wehra; 2,3634 Hektar Wiesen, es. und oben Superioratswald (Zellermoos), as. Mathä Zimmermann, unten Vicinalweg; — 0,5019 Hektar Vicinalweg von Zell nach Todtmoos, von der Wehrathalstraße bis an den Superioratswald, es. Domänengüter und Ambros Kaiser, as. ebenso; 2,4273 Hektar und 0,3177 Hektar Wald beim Huberhäusle, es. Superioratswald, as. Wehrathalstraße.

Gemarkung Vordertodtmoos:

7,6482 Hektar Wiesen, 0,0603 Baustelle (Waldhütterhaus), in der Jägermatte, zus. 7,7085 Hektar, es. Frauenwald, as. Stampfe des Blasius Maier, oben Straße, unten Wehra; — 3,2202 Hektar Wald in der Lochschweine, es. Großfreiwald, as. Ambros Kaiser und Genossen; — 22,9203 Hektar Wald im Frauenwald, es. Gottfried Schlageter und Genossen, as. Superioratswald.

Alle Diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben

binnen zwei Monaten

anher geltend zu machen, widrigens dieselben dem Großh. Domänenfiskus gegenüber verloren gehen würden.

St. Blasien, den 26. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

E.198. Nr. 4813. Wolfach. Die Stadtgemeinde Wolfach besitzt seit einer Reihe von Jahren einen Garten zunächst der Oelmühle dahier, hinten an den Wolffluß, vornen und einerseits an Fridolin Haas Wittwe, geb. Bäurle, und anderseits an Kaufmann Friedrich Armbruster hier grenzend.

Da ein Eigenthumseintrag in dem Grundbuche nicht besteht, so werden hiemit alle Diejenigen, welche dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an gedachtem Grundstück haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der neuen Erwerberin gegenüber für erloschen erklärt würden.

Wolfach, den 7. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

E.92. Nr. 5772. Bonndorf. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 24. Februar d. J., Nr. 2045, innerhalb der gegebenen Frist von 2 Monaten keinerlei Rechte und Ansprüche an die dort bezeichneten Liegenschaften gemacht worden sind, werden alle derartigen Rechte und Ansprüche dem Klemenz Albrecht von Seewangen beziehungsweise dessen Erben gegenüber für erloschen erklärt.

Bonndorf, den 1. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Boulanger.

E.145. Nr. 6868. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 26. Febr. 1876, Nr. 2636, in Nr. 65 dieses Blattes, Rechte der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, werden solche der jetzigen Besitzerin, Metzger Ludwig Hähr's Ehefrau, Anna Maria, geborene Henninger von Königschaffhausen gegenüber für erloschen erklärt.

Breisach, den 29. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

E.133. Nr. 7043. Müllheim. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 15. März 1876 (Karlsruher Zeitung vom 23. März 1876, Nr. 71, und Oberrheinischer Anzeiger vom 21. März, Nr. 35) Ansprüche der bezeichneten Art an den dort genannten Acker nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiemit dem neuen Erwerber, Landwirth Nik. Fischer hier, gegenüber gemäß § 689 der Proz.Ord. für verloren erklärt.

B. R. W.

Müllheim, den 30. Mai 1876.

Großh bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

E.135. Nr. 7046. Müllheim. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 1. März 1876 (Karlsruher Zeitung vom 12. März 1876, Nr. 62, und Oberrheinischen Anzeiger vom 4. März 1876, Nr. 28), Ansprüche der bezeichneten Art an die dort genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiemit der neuen Erwerberin, Adolf Friedrich Blankenhorn-Löffler Wittwe, Juditha, geb. Krafft, hier gegenüber gemäß § 689 der Proz.-Ord. für verloren erklärt.

B. R. W.

Müllheim, den 30. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

E.97. Nr. 3900. Achern. Nachdem in der mit Verfügung vom 24. Februar 1876, Nr. 1407, festgesetzten Frist die dort genannten Rechte und Ansprüche an dem dort verzeichneten Grundstücke nicht geltend gemacht wurden, werden dieselben im Verhältnisse zu der Gemeinde Achern für verloren gegangen erklärt.

Achern, den 30. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

E.193. Nr. 6957. Breisach.

Beschluß.

Nachdem auf unsere Aufforderung vom 18. Februar d. J., Nr. 2446 — in Nr. 56 dieses Blattes —, Rechte der genannten Art an die dort bezeichneten Grundstücke nicht geltend gemacht worden sind, werden solche ihrer jetzigen Besitzerin, der Wittwe des Dominik Kunle, Katharina, gebornen Schmidt, von Breisach, gegenüber für erloschen erklärt.

Breisach, den 27. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

E.175. Nr. 3028. Boxberg. Da an den in unserem Ausschreiben vom 10. März 1876, Nr. 1424, bezeichneten Liegenschaften keinerlei Ansprüche gegen Christian Weigand von Wölchingen erhoben worden, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Boxberg, den 7. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hott.

E.162. Nr. 6963. Sinsheim.

J. S.

Heinrich Hoffmann in Waldangelloch

gegen

unbekannte Dritte,

Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 29. März 1876, Nr. 4229, keine der dort bezeichneten Rechte und Ansprüche diesseits geltend geltend gemacht worden sind, werden solche dem Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt.

Sinsheim, den 2. Juni 1876.

Großh bad. Amtsgericht.
Schmitt.
W. Häffner.

E.106. Nr. 6966. Sinsheim.

J. S.

Georg Michael Bißwanger in Hoffenheim

gegen

unbekannte Dritte,

Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 27. März d. J., Nr. 4127, keine der dort bezeichneten Rechte und Ansprüche diesseits geltend gemacht worden sind, werden solche dem Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt.

Sinsheim, den 2. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schmitt.
W. Häffner.

E.216. Nr. 5802. Durlach. Johannes Werner Wtb., Eva Barbara, geborne Langendörfer, von Weingarten besitzt auf Ableben ihres Vaters Heinrich Langendörfer 82 Ruthen 50 Fuß Acker auf dem Heuberg, Gemarkung Weingarten, neben Johann Gg. Müller und Ludwig Hill, ohne Erwerbsurkunde hierfür.

Auf Antrag der Besitzerin werden alle Diejenigen, welche an obiger Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für verloren erklärt würden.

Durlach, den 1. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

Ganten.

E.252. Karlsruhe. Alle Diejenigen welche in der Gant der Kaufmann Franz Perrin Wittwe, Agnes, geb. Reuter, von hier, die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Masse unterlassen haben, werden von derselben ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

E.274. Karlsruhe. Alle Diejenigen, welche in der Gant des Bäckers Leo Blum von hier die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Masse unterlassen haben, werden von derselben ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

E.275. Nr. 17,919. Karlsruhe.

Die Gant des Hauptmanns, a. D. Freiherr Hermann Röder von Diersburg von hier betr.

Alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben, werden von derselben ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

E.204. Nr. 15,398/9. Pforzheim.

Die Gant gegen Wirthschaftspächter Emil Fritschle dahier betr.

I. Ausschlußerkenntniß. Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, werden von der Masse ausgeschlossen.

II. Die Ehefrau des Gantschuldners wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Pforzheim, den 19. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

Ganten.

E.199. Nr. 9838. Rastatt.

Die Gant

gegen die Verlassenschaft des pensionirten Polizeikommissärs Rudolf Udo Heckmann von Sinsheim, zuletzt hier, betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 2. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hildebrandt.

Vermögensabsonderungen.

E.226. Nr. 6071. Konstanz.

Die Gant des Handschuhfabrikanten Laurenz Sturm in Konstanz betr.

Beschluß.

Auf Grund des § 1060 P.O. wird

ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gemeinschuldners, Anna, geb. Egenhofer, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Konstanz, den 12. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

E.208. Nr. 17,188. Freiburg.

Die Gant gegen Bierbrauer Ferdinand Stebinger in Freiburg betr.

Die Ehefrau des Gantschuldners, Adelheid, geborne Bauer, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu lassen, unter Verfällung der Gantmasse in die Kosten.

B. R. W.

Freiburg, den 6. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Graeff.

Entmündigungen.

E.172. Nr. 5661. Ettenheim. Als Beistand des Johannes Schmidt von Kippenheim ist jetzt Friedrich Holderer von dort ernannt.

Ettenheim, den 6. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempp.
Nuß.

E.207. Nr. 17,161. Freiburg.

Die Vormundschaft über Karolina Bayler in Freiburg, hier den Antrag auf Verbeistandung derselben betr.,

wird erkannt:

„Es sei der Karolina Bayler von hier ein Beistand in der Person des Viktualienhändler Josef Bayler dahier zu geben, ohne dessen Mitwirken sie die im L.R.S. 499 aufgeführten Rechtsgeschäfte rechtsgiltig nicht vornehmen darf."

B. R. W.

Freiburg, den 3. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

E.221. Nr. 4292. St. Blasien. Die ledige Katharina Grathwohl zu Vordertodtmoos, geboren 1820 zu Ueberlingen, wurde wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt.

St. Blasien, den 9. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

E.166. Nr. 4941. Triberg. Durch Erkenntniß vom 26. April d. J., Nr. 3571, wurde der Wittwe des Engelbert Bächle, Rosine, geb. Feiertag von Gremmelsbach, gemäß L.R.S. 499 ein Rechtsbeistand in der Person des Mathias Dold von da verordnet, ohne dessen Beiwirkung sie weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangscheine geben und Güter verpfänden oder veräußern darf.

Triberg, den 7. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.
Wolpert.

E.201. Nr. 6415. Baden.

Beschluß.

Der bisherige Pfleger des Fidel Rauch von Kartung, Gottfried Huck, ist gestorben. An seiner Stelle wurde heute Emanuel Lorenz von Kartung ernannt; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Baden, den 3. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.
Hall.

Erbeinweisungen.

E.227.1. Nr. 3879. Eberbach. Die Großh. bad. Generalstaatskasse hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des ledig verstorbenen Dienstknechts Peter Löb von Friedrichsdorf nachgesucht. Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht

innerhalb 2 Monaten
von etwa näher Berechtigten Einsprache dagegen erhoben wird.
Eberbach, den 9. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.
Schneider.

E.935. 3. Nr. 9390. Waldshut. Der Großh. Fiskus hat beantragt, in Besitz und Gewähr des Nachlasses des Franz Kaiser, Schneiders von Hauenstein, der keine erbberechtigte Verwandte hinterlassen hat, unter Vorsicht des Erbverzeichnisses eingewiesen zu werden.

Diesem Antrage wird man entsprechen, wenn

binnen zwei Monaten

keine Einsprache dagegen erhoben wird.
Waldshut, den 24. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Losinger.

Erbvorladungen.

E.271. Boxberg. M. Magdalena geb Müller, geehelichte Friedrich Lipp in Gerchsheim, und Franz Michael Müller, ledig, Schuhmacher von Uissingen, sind nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthaltsort ist diesseits unbekannt.

Dieselben sind nun zur Erbschaft des kinderlos verstorbenen Landwirths Johann Georg Schmitt in Uissingen berufen und werden hierdurch aufgefordert,

binnen 3 Monaten

von heute an zur Empfangnahme dieser Erbschaft dahier sich zu melden, widrigenfalls diese Erbschaft lediglich Denen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn sie — die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Boxberg, den 10. Juni 1876.
Großh. Notar.
L. Frank.

E.250. Grießen. Karolina, Heinrich, Friedrich und Georg Martin Stoll von Erzingen sind zur Erbschaft ihres am 2. Januar d. J. verstorbenen Bruders, Edelbert Stoll, ledig, von Erzingen, kraft Gesetzes berufen.

Da ihr derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen drei Monaten

bei Unterzeichnetem um so gewisser geltend zu machen, als andernfalls die Erbschaft Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn sie — die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Grießen, den 25. Mai 1876.
Großh. Notar.
Schott.

E.273. Krozingen. Johann Seywald, Landwirth von Eschbach, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist zur Erbschaft am Nachlaß seines verlebten Vaters, Landwirth Josef Seywald von Schlatt, berufen.

Derselbe wird hiermit zur Empfangnahme der Erbschaft mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Krozingen, den 12. Juni 1876.
Großh. Notar.
Kaiser.

E.272. Mannheim. Katharina Freund von Käserthal, welche vor etwa 21 Jahren nach Amerika ausgewandert und sich daselbst mit Friedrich Mathes geheirathet haben soll, deren Aufenthalt aber längst unbekannt, ist zur Erbschaft ihrer Schwester, der verstorbenen Landwirth Friedrich Wasser II. Ehefrau, Katharina Elisabetha, geborene Freund von Käserthal, gesetzlich mitberufen.

Dieselbe oder ihre ehelichen Abkömmlinge werden zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen auf den Tod dieser Erblasserin mit Frist von

drei Monaten

unter dem Anfügen andurch vorgeladen, daß bei ihrer Nichtanmeldung die Erbschaft allein Denen zugetheilt werden würde, welchen solche zugefallen, wenn sie, die Geladenen, zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wären.
Mannheim, den 10. Juni 1876.
Großh. Notar.
A. Henninger.

E.270. Neunkirchen. Elisabetha Magdalena, geborene Schmitt von Michelbach, Ehefrau eines gewissen Edmund Gerhard z. Zt. angeblich in Frankfurt a./M. wohnhaft, ist zur Erbschaft ihres Vaters, des Waldhüters Johann Gottlieb Schmitt in Michelbach berufen und wird, da ihr Aufenthalt in Frankfurt nicht ermittelt werden konnte, mit Frist von

drei Monaten

zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Neunkirchen, den 12. Juni 1876.
Der Großh. Notar-Verw.
Leonhard, Referendär.

E.269. Pforzheim. Ferdinand Haberstroh von Dürrn, welcher nach Amerika gereist, und dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt, ist zur Erbschaft seiner am 10. April d. J. zu Dürrn † Mutter Ferdinand Haberstroh Ehefrau Karoline, geb. Engel, mitberufen.

Derselbe oder dessen Rechtsnachfolger werden nunmehr aufgefordert, ihre desfallsigen Erbansprüche

innerhalb drei Monaten

bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei der Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt würden.
Pforzheim, den 10. Juni 1876.
Großh. bad. Notar.
Unger.

E.247. Stetten a. k. M. Zum Nachlasse des am 9. Januar 1876 zu Buchheim verstorbenen, 84 Jahre alten und ledigen Fidel Knittel sind nachgenannte Abkömmlinge von Geschwistern desselben, deren Aufenthaltsort hier unbekannt ist, vom Gesetze berufen, als:

1. Josepha Müller;
2. Vinzenz Müller;
3. Fridolin Müller;
4. Joseph Knittel;
5. die Nachkommen des verstorbenen Patrizius Knittel — Namen derselben unbekannt —;
6. Die Nachkommen des verstorbenen Thaddä Knittel — Namen derselben unbekannt. —

Genannte Personen, beziehungsweise deren Abkömmlinge, sowie alle Jene, welche berechtigt zu sein glauben, Erbansprüche an den Nachloß des Fidel Knittel machen zu können, werden hiermit aufgefordert, sich

inerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.
Stetten a. k. M., den 8. Juni 1876
Großh. bad. Notar.
Ph. Schmid.

E.248. Stetten a. k. M. Peter Koch, 49 Jahre alt, Joseph Koch, 45 Jahre alt, beide unbekannt wo in Amerika sich aufhaltend, sind zum Nachlasse ihres am 2. Juni 1876 zu Unterglashütte verstorbenen Vaters, des Schusters Augustin Koch, berufen.

Dieselben werden zur Theilungsverhandlung mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß falls sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zugekommen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.
Stetten a. k. M., den 8. Juni 1876.
Großh. Notar.
Ph. Schmid.

E.249. Wiesloch. Die beiden, unbekannt wo sich aufhaltenden Söhne der am 10. Februar 1871 verstorbenen Jakob Friedrich Mengesdorf's Wittwe, Katharina Müller von Wiesloch, Namens Johann Adam und Johann Gottlieb Mengesdorf, sind nebst ihren Brüdern zur Erbschaft ihrer genannten Mutter berufen. Dieselben werden aufgefordert sich

binnen drei Monaten

dahier zu melden und ihr Erbrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie von dieser Erbschaft ausgeschlossen werden und diese Erbschaft lediglich ihren Brüdern zugetheilt werden würde.
Wiesloch, den 10 Juni 1876.
Der Großh. Notar.
Bayer.

Handelsregister-Einträge.

E.211. Nr. 7018. Konstanz. Mittelst diesseitiger Verfügung vom Heutigen, Nr. 7018, wurde zu O.Z. 38 des Gesellschaftsregisters (Firma: „Konstanzer Aktienbaugesellschaft") eingetragen:

a. prakt. Arzt v. Seyfried und Bauinspektor Bayer von hier sind aus dem Vorstande geschieden.
b. Gemäß Art. 21 der Statuten wurden Privatmann Ernst Prieger, Ingenieur Josef Schuhmacher, Kreisgerichts-Rath Hermann Heiß und Hauptmann a. D. Karl Friedrich Strohmeyer hier zu Mitgliedern des Vorstandes kooptirt.
c. Die dem Herrn Jakob Bührer ertheilte Prokura ist erloschen.
d. Herr Ingenieur Karl Delisle hier wurde vom Vorstande als Direktor und Prokurist der Gesellschaft bestellt.
e. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. April d. J. wurde, in Abänderung des Art. 4a. der Statuten, der Nennwerth der Aktien von 50 fl. auf 100 M. und das Grundkapital der Gesellschaft von 200000 M. auf 700000 M. erhöht.

Konstanz, den 2. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

E.222. Nr. 7138. Konstanz. Zu O.Z. 46 des Gesellschaftsregisters, die Firma Landauer & Stromeyer in Konstanz betr., wurde unterm Heutigen eingetragen:

Ehevertrag des Gesellschafters Ludwig Stromeyer mit Maria Anna Merian von Konstanz, d. d. Konstanz 12. Mai 1876, wornach jeder Theil 300 Mark in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, liegenschaftliche und fahrende Beibringen von derselben ausgeschlossen bleibt.

Konstanz, den 6. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

E.184. Nr. 16,817. Freiburg. Unter Nr. 6 des Genossenschaftsregisters wurde eingetragen:

a. Genossenschaft der Freiburger Metzger in Freiburg;
b. Datum des Gesellschaftsvertrags — 26. Mai d. J.;
c. Gegenstand: Errichtung eines neuen Schlachthauses und Förderung der Geschäfte der Metzger hier, wie auswärts;
d. Dauer unbestimmt;
e. die Bekanntmachungen der Genossenschaft geschehen durch den Vorstand, und zwar in der Freiburger Zeitung;
f. der Vorstand zeichnet durch Namensunterschrift mit den vorangehenden Worten: „Genossenschaft der Freiburger Metzger, eingetragene Genossenschaft";
g. Die jetzigen Vorstandsmitglieder sind die Metzgermeister Valentin Schell und Hermann Amann als Kassier.

Das Verzeichniß der Genossenschafter kann jeder Zeit bei dem Amtsgerichte eingesehen werden.
Freiburg, den 31. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.
Keim.

E.217. Nr. 4627 28. Weinheim. In das Firmenregister wurde heute eingetragen:

1. Zu Ord.Zahl 64. Die Firma „Heinrich Lehmann in Weinheim" ist erloschen.
2. Zu Ord.Zahl 115. Firma „Isidor Lehmann in Weinheim". Inhaber derselben ist Handelsmann Isidor Lehmann von Weinheim. Handel mit Landesprodukten.

Ehevertrag des Isidor Lehmann mit Henriette Bendheim von Zwingenberg, d. d. 16. Mai 1876, wonach jeder Theil 200 M. in die Gemeinschaft einwirft, während alles jetzige und künftige liegende und fahrende Einbringen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.
Weinheim, den 9. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

E.242. Nr. 4102. Wertheim. Die im diesseitigen Firmenregister eingetragene Firma „Käthchen Weingärtner" ist in Folge Aufgabe des Geschäfts erloschen.
Wertheim, den 10. Juni 1876.
Großh bad. Amtsgericht.
Kraft.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

E.230. Nr. 7480. Schwetzingen. Gegen Wehrmann Julius Heinrich Dörrmann von Altlußheim hat das Großh. Bezirksamt hier auf Grund des § 360 Ziff. 3 R.St.G.B. wegen unerlaubter Auswanderung Anklage erhoben und eine Geldstrafe von 60 M. unter Kostenverfällung beantragt.

Zur Hauptverhandlung wird Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 7. Juli d. J.,
Vorm. 11 Uhr,

wozu der Angeklagte mit dem Androhen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Erkenntniß nach Lage der Acten ergehen würde.
Schwetzingen, den 8. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

Urtheilsverkündungen.

E.241. Nr. 3933. Achern. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht

erkannt:

Reservist Ludwig Heydt von Renchen sei der unerlaubten Auswanderung für schuldig zu erklären und deßhalb in eine Geldstrafe von 60 Mark, sowie in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.
B. R. W.

So geschehen.
Achern, den 27. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

Verm. Bekanntmachungen.

B.1000. 2. Neustadt.

Kunstmühle-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Kunstmüllers Karl Heinrich Ganter zu Neustadt im Bad. Schwarzwalde

I. Am Dienstage den 27. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
in der Kunstmühle selbst,

nachfolgende Liegenschaften der Gemarkung Neustadt zweitmals öffentlich zu Eigenthum versteigert und erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften:

1) Ein massives, vierstöckiges Wohnhaus und Kunstmühle, besonders stehende Oekonomiegebäude, gewölbter Keller, Haus- und Hofraithe, Garten, Wasserkraft, Kanäle, und die zur Kunstmühle bestimmten Maschinen und Mühleinrichtungen;
2) 4 Morgen 1 Vrtl. 10 Ruthen Ackerfeld;
3) 6 Morgen 49 Ruthen Wiesen;
4) 1 Vrtl. 65 Ruthen ödes Feld.

Diese Realitäten liegen beieinander an dem Wutachfluß.

Die neuen massiven Gebäulichkeiten vermöge ihrer Räumlichkeiten und der vorzüglichen Wasserkraft eignen sich auch zum Betrieb eines andern Fabrikgeschäftes.

Der Ausruf der Liegenschaften und Mühleinrichtungen geschieht im Ganzen und in Abtheilungen und erfolgt der Zuschlag dem höchsten Ergebnisse, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gläubigerausschusses. Die Versteigerungsbedingungen werden am Versteigerungstage eröffnet, können inzwischen auch beim Unterzeichneten vernommen werden. Fremde Steigerer und Bürgen haben sich mit beglaubigten Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Der Gesammtanschlag beträgt 77,650 Mk.

II. Ferner werden am

Mittwoch den 28. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

in der Behausung selbst die zum Mühlebetrieb vorhandenen Fahrnisse, worunter eine große Anzahl Säcke, Waagen, Kammen, Rollen ꝛc., versteigert.

Steigerungsliebhaber werden hiermit eingeladen.
Neustadt, den 27. Mai 1876.
Der Großh. bad. Notar
Futherer.

D.108. 2. Stadt Kehl.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Ankerwirths Albert Maier dahier am

Montag den 19. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Stadt Kehl die nachgenannten Liegenschaften öffentlich zu Eigenthum versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Lagerbuch Nr. 181. 12 Ar 52 Meter Hofraithe im Ortsetter der Stadt Kehl, neben der Querstraße Lit. C., einers. D. Fingado Wittwe und Spediteur Albert Meier, mit auf der Hofraithe stehenden Gebäuden, das Ankerwirthshaus mit Brauerei umfassend Hs. Nr. 63 in der Hauptstraße:

a. ein zweistöckiges Wirthschaftsgebäude mit Zimmer und Keller,
b. 2stöckiger Anbau, Wirthschaftslokal wie a,
c. Anbau mit Treppenhaus, Waschküche und Zimmer, zweistöckig,
d. Wohnung, einstöckig, mit Frontspitze,
e. Kegelbahn, einstöckig,
f. Einschankgebäude,
g. Abtritt mit Pissoir, einstöckig,
h. Eiskeller,
i. Einschank zur Gartenwirthschaft, einstöckig,

Haus Nr. 14, Rheinstraße:

a. Brauhaus, zwei- u. einhalbstöckig,
b. Stallung, ein- und einhalbstöckig,
c. Schopf,

Zusammen angeschlagen zu 75,000 M.

Lagerbuch Nr. 174. 14 Ar Bauplatz im Ortsetter der Stadt Kehl, neben Blumen-Blumenwirth Jakob Held Kinder und C. Schwarzmann, Bankier in Straßburg, angeschlagen zu . . 7,000 M.

Summa 82,000 M.
Zweiundachtzigtausend Mark.
Stadt Kehl, den 17. Mai 1876.
Großh. bad. Notar:
Wessinger.

D.174. Mannheim.

Hausversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung wird das den Daniel Heinrich Fieser Eheleuten dahier gehörige, im Stadtquadrate Litera G. III. Nr. 11 gelegene Wohnhaus, sammt Scheuer und Stallung, am

Montag den 26. Juni 1876,
Nachmittags 3 Uhr,

im Rathhause dahier, öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn auch der Schätzungspreis ad Mk. 68750 nicht erreicht wird

Hievon erhält der an unbekannten Orten sich befindliche Unterpfandsgläubiger Lagage Lecherf von Straßburg Nachricht, mit der Aufforderung, seine Forderung und die etwa in Anspruch nehmenden Vorzugs- und Pfandrechte spätestens in der Versteigerungstagfahrt bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit solche bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden kann.

Zugleich wird auf die Bestimmung des § 951 der Prozeßordnung aufmerksam gemacht, wornach die auf Grund der Verweisung erfolgte Zahlung des Steigschillings die Wirkung hat, daß die versteigerten Güter von der Unterpfandslast befreit werden.

Demselben wird zugleich aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Benachrichtigungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen würden.
Mannheim, den 6. Juni 1876.
Der Großh. Vollstreckungsbeamte:
Kohler, Notar.

D.162. 2. Nr. 1020. Freiburg.

Soumission für den eisernen Oberbau einer Straßenbrücke.

Die Herstellung des schmiedeisernen Oberbaues der **Dreisambrücke in Ebnet** mit einem Gesammtgewicht von 25000 Kilogr. soll auf dem Soumissionswege in Akkord gegeben werden. Die Angebote per Kilo fertige Arbeit sammt Oelfarbanstrich sind bis längstens

Samstag den 24. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle einzureichen, wo inzwischen die Plane und Bedingungen zur Einsicht aufliegen.
Freiburg, den 6. Juni 1876.
Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.
Diez.

D.138. 2. Gerlachsheim.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden der Katharina Wellauer von Grünsfeld die nachverzeichneten Liegenschaften am

Dienstag den 11. Juli 1876,
Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhaus zu Grünsfeld öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

	Anschlag.
2 Morgen 12 Ruthen Weinberg in zwei Abtheilungen	Mk. 430
13 Ruthen Garten	33
Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Hausgarten	1714
Zusammen	2177

Zweitausend einhundert siebenzig sieben Mark.
Gerlachsheim, den 20. Mai 1876.
Der Vollstreckungsbeamte:
F. Müller.

D.196.1. Wolfach.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Die Bergwerkgesellschaft Schapbach, vertreten durch die Herren Eigenthümer Julius Ludwig Sellier, Karl Degournay und Hieronymus Bartholomä Landry, alle drei in Paris, besitzen auf der Gemarkung Oberwolfach eine Schwerspatmühle nebst mehreren Gebäulichkeiten, Liegenschaften, Wasserrecht und Gewerbseinrichtung.

In der Forderungssache des G. Nahm in Straßburg gegen die Bergwerksgesellschaft Schapbach hat das Großh. Amtsgericht Wolfach die Zwangs-Versteigerung dieser Liegenschaft ꝛc. verfügt und es hat der Vollstreckungsbeamte zur Versteigerung Tagfahrt angeordnet auf den

12. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause bei der Walk in Oberwolfach.

Diese Liegenschaften wurden gerichtlich taxirt zu

37,650 Mark

und es erfolgt der endgiltige Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten sein wird.

Der Kaufschilling ist vom Kaufstage an zu 5 Proz. verzinslich und zahlbar 1/5 baar, der Rest in drei Jahresterminen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort dieser genannten drei Herren, Julius Ludwig Sellier, Karl Degournay und Hier. Bartholomä Landry, unbekannt ist, so werden diese Herren von der Steigerungstagfahrt andurch öffentlich in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung etwaige Einsprache gegen die Taxation der Liegenschaften und gegen die entworfenen Versteigerungsbedingungen längstens innerhalb 8 Tagen vor der Steigerungstagfahrt zu erheben und geltend zu machen, auch werden die Herren aufgefordert, einen Gewalthaber zu ernennen, andernfalls alle zu erlassenden Verfügungen nur an der Gerichtstafel angeschlagen würden, mit der Wirkung, als ob erstere selbst der Partei behändigt worden wären.
Den 27. Mai 1876. (133/VI)
Der Vollstreckungsbeamte:
Lattner.

D.132. 2. Nr. 1834 76. Straßburg.

Bekanntmachung.

Montag den 19. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, soll im Bureau der hiesigen Fortifikation die **Herstellung von rund 8000 □M. Asphaltirungen** incl. Materiallieferung, sowie die **Lieferung von 35 Stück in Messing gegossener und im Feuer vergoldeter Buchstaben** in öffentlicher Submission — die Objekte getrennt — vergeben werden.

Die Bedingungen können jederzeit hierselbst eingesehen, auch gegen Erstattung der Copialiengebühr von 0,75 M. abschriftlich bezogen werden.
Straßburg, den 6. Juni 1876.
Kaiserliche Fortifikation.

D.185. 1. Pforzheim.

Bekanntmachung.

Zur Erweiterung des Straßenröhrennetzes der hiesigen Wasserleitung bedürfen wir:

a. Muffenröhren auf 20 Ctm. geprüft:
   260 lfd. Meter von 75 m/m Lichtweite,
   120 „ „ „ 100 m/m „
   150 „ „ „ 200 m/m „
b. 20 Stück Façonröhren, im Gesammtgewicht von pp. 1360 Kilogr.,
c. 15 Bogenröhren, im Gesammtgewicht von pp. 200 Kilogr.,
d. 11 Stück dreitheilige Schachtdeckel, im Gesammtgewicht von pp. 1760 Kilogr.,
e. Schieberhahnen:
   4 Stück von 75 m/m Lichtweite,
   1 „ „ 100 m/m „
   1 „ „ 150 m/m „
f. 10 Stück Hydranten nach vorhandenem Muster.

Eisenwerke, welche nachweislich für Vertical-Röhrenguß vollständig eingerichtet sind, werden hiermit eingeladen, ihre Offerten zur Lieferung vorbenannter Gegenstände hierher innerhalb 14 Tagen von heute an einzureichen.

Für die Muffenröhren sind die Einzelnpreise pro laufenden Meter „Baulänge", für die Façonstücke pro 100 Kilo, für die Schieber, Hydranten und Schachtdeckel pro Stück, loco Bahnhof Pforzheim, anzugeben.

Die Lieferungsbedingungen können täglich bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.
Pforzheim, den 12. Juni 1876.
Stadtbau-Amt.
Schmidle.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.